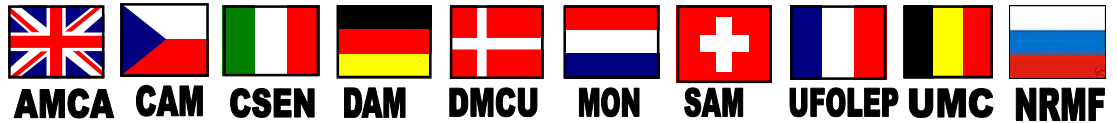




International Motor Bike Association



IMBA Secretary: Willi Jütten, Deichstrasse 6, 52525 Heinsberg - D

Internationale Motorsport Bond voor Amateurs
www.imba-mx.com

GESCHÄFTSORDNUNG 2012

Verfasser / Auteur / Author:
W. Jütten - D -
Änderungen Kongress 2011
Stand: 01.01.2012

Die Mitglieder.

1. Die I.M.B.A. kennt drei Arten von Mitgliedern, nämlich: **Allgemeine-, Bewerber-, Mitglieder und Ehrenmitglieder**
 - 1.1 **Allgemeine- und Bewerbermitglieder:** sind ein oder mehrere nationale Verbände von Vereinen eines Landes, welche den Amateur Motorrad- oder Automobilsport betreiben. **Bewerber-Mitglieder haben Pflichten wie allgemeine Mitglieder, jedoch kein Stimmrecht. Sie sind nicht berechtigt Veranstaltungen zu organisieren ohne Zustimmung vom Kongress.**
 - 1.2 Allgemeine Mitglieder teilen sich in A und B Mitglieder:
A: = sind Verbände, welche in allen 3 Kategorien Veranstaltungen machen und in allen 3 Kategorien volle Anzahl, je Klasse mindestens 4 Fahrer/Teams, senden.
B: = sind Verbände die nicht in allen Kategorien veranstalten und/oder nicht volle Fahrerzahlen schicken, Ausnahmeregelungen bleiben hiervon ausgenommen. (müssen die verbleibenden Veranstaltungen teilen ggf. durch lösen)
 - 1.3 Nach spätestens 5 Jahren Mitgliedschaft im IMBA sind alle Mitglieder, automatisch verpflichtet die festgelegte Anzahl, je Klasse mindestens 4 Fahrer/Teams zu den IMBA Veranstaltungen (EM und Nat-Cup) zu entsenden, bzw. in jeder Klasse (MX2 Open-Class, Side-car) zu veranstalten.
 - 1.4 Ausnahmeregelungen hiervon können nur mit Zustimmung des IMBA Kongress gemacht werden. Anträge hierfür sind rechtzeitig vor dem folgenden Kongress an den IMBA Sekretär, zwecks Vorlage an den Kongress, zu senden.
 - 1.5 Für AMCA wurde eine Ausnahme genehmigt um in der Side-Car Klasse 3 Teams zu senden in Bezug auf die hohen Fahrkosten.
 - 1.6 Um eine Veranstaltung organisieren zu dürfen muss ein Verband (Land)
 - a.) im Jahr davor mit mindestens 2 Fahrern an der jeweiligen Klasse teilgenommen haben, oder
 - b.) Die Zustimmung vom Kongress einholen.“
2. **Ehrenmitglieder:** sind natürliche Personen, die sich um die Förderung der Zielstellungen der I.M.B.A. auf besondere Weise verdient gemacht haben.
3. **Aufnahme allgemeine Mitglieder.**
 - 3.1 Ein Kandidat für die Aufnahme als Mitglied muß die Rechtsgültigkeit als Verband besitzen.
 - 3.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Hauptvorstand einzureichen.
 - 3.3 Über die Aufnahme beschließt der Kongreß mit Mehrheit der Stimmen.
 - 3.4 Grundsätzlich soll von jedem Land nur ein Verband Mitglied sein.
 - 3.5 Meldet sich ein weiterer, die Rechtspersönlichkeit besitzender Verband eines Landes in dem bereits ein Verband Mitglied der IMBA ist an, werden beide Vereinigungen in Kontakt gebracht, mit dem Ziel, zu einer vereinigten Gemeinschaft zu kommen, die beide Vereinigungen in der IMBA vertritt.
 - 3.6 Sollten die Parteien keine Einigung erzielen, muß der bereits angeschlossene Verband, eine begründete Beschwerde an den Kongreß richten.
 - 3.7 Der Hauptvorstand macht für zwei Prüfungsjahre Absprachen mit neuen Mitgliedern.

- 3.8 Jedes Mitglied erhält nach Zahlung des Mitgliedsbeitrags, festgelegt durch die allgemeine Versammlung, eine schriftliche Bestätigung.
- 3.9 Durch die Teilnahme an den Aktivitäten des IMBA und der rechtsgültigen Mitgliedschaft beim IMBA erklärt jedes Mitglied / Verband, dass der Terminkalender der Europäischen Meisterschaft des IMBA, Vorrang hat vor dem jeweiligen nationalen Terminkalender.
- 3.10 Wenn in einem Land mehrere Motorsportverbände sind und das IMBA Mitglied sich nach Meinung des IMBA Vorstandes, trotz nachdrücklicher Aufforderung nicht um die Belange vom IMBA und damit verbunden den Motorsport auftritt, so kann der IMBA Vorstand den Beschluss fassen, Verhandlungen mit einem anderen Verband aufzunehmen.

4. Aufnahme Ehrenmitglieder.

- 4.1 Vorschläge für Ehrenmitglieder können die allgemeinen Mitglieder oder der Hauptvorstand einbringen.
- 4.2 Der Kongreß beschließt über den Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Beendigung der Mitgliedschaft.

- 5.1 Die Mitgliedschaft kann beendet werden durch: Kündigung, Ausschluß, Tod;
- 5.2 Ein angeschlossenes Mitglied hat das Recht, am Ende eines Kalenderjahres die Mitgliedschaft zu kündigen. Die Kündigung muß drei Monate vor Ende des Kalenderjahres erfolgen: per eingeschriebenem Brief an den I.M.B.A. Hauptvorstand
- 5.3 Der Ausschluß eines aktiven Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied seinen angenommenen Verpflichtungen nicht nachkommt; gegen die Statuten oder die Geschäftsordnung der IMBA verstößt; seine Beiträge nicht bezahlt, oder sich weigert, Mehrheitsbeschlüsse anzuerkennen. Mindestens die Hälfte der allgemeinen Mitglieder muß in diesem Fall auf der allgemeinen Versammlung anwesend sein.
- 5.4 Über den Ausschluß eines allgemeinen Mitgliedes, entscheidet die allgemeine Versammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 5.5 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das IMBA - Vermögen. Sie müssen aber den Verpflichtungen, die Sie vor Ihrem Austritt oder Ausschluß angenommen haben, nachkommen.

- 6. **Der Mitgliedsbeitrag:** wird jährlich durch die allgemeine Versammlung festgelegt. Im Januar werden die Rechnungen an die Verbände gesendet, die bis zum Ende März zu bezahlen sind. Ist dies nicht der Fall, wird ein Strafgeld von 25,- € je Monat (für maximal 3 Monate) erhoben. Wer danach noch nicht gezahlt hat (nach 6 Monaten) bekommt eine Extra Strafe von 250,- € auferlegt.

6.1 Die Beiträge sind festgelegt: je Mitglied **2012** **791,50 €**

6.2 Terminvergabebeitrag je angemeldeten Termin

EM Läufe, Nat-Cup's, Quad, Jugendwochenenden = **400,- €**

Das Terminvergabegeld wird fällig, wenn der Termin für eine EM Veranstaltung, MX 2, Open-Class, Seitenwagen, **Damen**, ein EM-Jugend-Wochenende oder eine z.B. Quad-Veranstaltung auf dem Kalender platziert wird.

6.3 Für andere internationale Veranstaltung (wie, Supermoto, Klassik-Cross, Hilclimbing usw.) wo ein IMBA Offizieller anwesend sein soll, hat der Veranstalter für die Anreise- und Übernachtungs- und Verpflegungsspesen aufzukommen.

6.4 Bei Absage des Termins vor oder während der Saison aus welchen Gründen auch immer, erfolgt keine Rückzahlung.

6.5 Bleibt frei

6.6 Kostenunterstützung für einen Nationen – Cup

Wird während dem Kongress eine Nationen-Cup-Veranstaltung auf den Terminkalender aufgenommen, dann werden alle Verbände verpflichtet hierfür jeweils 250,00 € "Nationen-Cup-Veranstaltungskosten" in die IMBA Kasse zu zahlen.

Das Geld wird durch IMBA an den Veranstaltenden Verband gezahlt als Unterstützung für die Reisekosten.

Dies wären zurzeit 9 angeschlossene Verbände = 9 x 250,00 € = **2250,00 €**

6.7 Werden zwei Nationen-Cup Veranstaltungen angefragt, sowohl in der Solo als auch in der Seitenwagenklasse je einer, dann wären für jeden Verband 2 x 250,00 € "Nationen-Cup-Veranstaltungskosten" an IMBA zu bezahlen.

- 6.8 Jedes Land ist verpflichtet die Nationen-Cup-Veranstaltungskosten zu bezahlen, gleich ob sie daran teilnehmen oder nicht.
- 6.9 Wenn Länder die nicht bei IMBA angeschlossen sind an einen Nationen-Cup teilnehmen wollen, Beispiel: Österreich in der Schweiz, dann werden auch diese verpflichtet sein die Nationen-Cup Veranstaltungskosten von 250,00 € an IMBA zu bezahlen.

7. Die allgemeine Versammlung.

- 7.1 Die allgemeine Versammlung ist das höchste Organ der Vereinigung. Sie faßt alle Beschlüsse, sofern sie nicht durch die Statuten und die Geschäftsordnung, dem Hauptvorstand vorbehalten sind.
- 7.2 Die allgemeine Versammlung wird einmal im Jahr einberufen, spätestens auf dem 01. Dezember des laufenden Jahres. Die Einladung muß spätestens vier Wochen vor dem Versammlungsdatum abgeschickt werden.
- 7.3 Die Einladung muß folgende Punkte enthalten: Datum, Ort und Uhrzeit der Versammlung; die Tagesordnung der zu behandelnden Punkte.
- 7.4 Jedes der allgemeinen Mitglieder hat drei Stimmen auf der allgemeinen Versammlung. Nicht vollzählige Delegationen, können mit schriftlicher Vollmacht der fehlenden Delegierten abstimmen.
- 7.5 Bei Abstimmungen per E-mail, Fax, geht man immer von der Zahl der Stimmberechtigten des letzten Kongresses aus. (Anwesenheits- und Stimmliste des letzten Kongresses)
- 7.6 Die Delegation, entsandt durch das Mitglied, ist auch befugt während des Kongresses Standpunkte einzunehmen und nach den festgelegten Statuten anzustimmen und mit Intensität die Belange des jeweiligen Verbandes und der IMBA zu vertreten.
- 7.7 Zu der allgemeinen Versammlung sind der Hauptvorstand, die Abgesandten der allgemeinen Mitglieder, sowie die Ehrenmitglieder zugelassen.
- 7.8 Leiter der allgemeinen Versammlung ist der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung wird er, durch den Stellvertreter aus dem Hauptvorstand, vertreten.
- 7.9 Die allgemeine Versammlung kann rechtsgültig handeln, wenn "minimal" die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 7.10 Die allgemeine Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern es die Statuten oder die Geschäftsordnung nicht anders vorsehen.
- 7.11 Über Personen wird schriftlich abgestimmt, über Sachen durch Handhochheben. Wünscht ein allgemeines Mitglied über eine Sache schriftlich abzustimmen, dann muß der Hauptvorstand dazu übergehen.
- 7.12 Allgemeine Mitglieder können bis **7 Tage nach der letzten IMBA EM Veranstaltung, Anträge zur Tagesordnung für den Kongress einbringen.**
- 7.13 Die Kassenprüfer für den Kongress **2012** wurden festgelegt (**MON+DMCU**)
- 7.14 Über die Platzierung auf der Tagesordnung entscheidet der Hauptvorstand.
- 7.15 Durch den Hauptvorstand nicht angenommene Tagesordnungspunkte, können mit einfacher Stimmenmehrheit zugelassen werden.
- 7.16 Nicht rechtzeitig eingebrachte Punkte, können nur mit voller Zustimmung aller anwesenden Mitglieder zugelassen werden.

8. Protokoll.

- 8.1 Der Sekretär führt über die allgemeine Versammlung ein Protokoll. Es muß folgende Punkte enthalten,
 - Die Namen aller Anwesenden,
 - Die Anzahl der rechtsgültigen Stimmen,
 - Die Anzahl der Stimmen für einfache Mehrheit,
 - Die Anzahl der Stimmen für 2/3 Mehrheit,
 - Die Abstimmung der allgemeinen Versammlung pro Tagesordnungspunkt.
- 8.2 Dieses Protokoll wird binnen zwei Monate an den Hauptvorstand, die allgemeinen Mitglieder und Ehrenmitglieder verschickt.
- 8.3 Einsprüche gegen den Inhalt dieses Protokolls müssen spätestens 1 Monat nach Erhalt beim IMBA Sekretariat sein.
- 8.4 Einsprüche, welche rechtzeitig dem Sekretär gemeldet werden, werden auf der nächst folgenden Hauptvorstandsversammlung behandelt.
- 8.5 Auf der nächsten allgemeinen Versammlung wird das Protokoll definitiv festgestellt.
- 8.6 Nach Feststellung dann durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied unterschrieben.

9. Der Hauptvorstand

- 9.1 Befugnisse
- 9.2 Der Hauptvorstand führt die Geschäfte der Vereinigung. Vorstandsmitglieder sind natürliche Personen, (maximal 6) die durch die allgemeine Versammlung in eine Vorstandsposition gewählt werden. Sie werden vorgeschlagen durch die allgemeinen Mitglieder.
- 9.3 Der Hauptvorstand hat im Sinne der Statuten und der Geschäftsordnung alle Befugnisse, sofern Sie nicht in den Statuten ausdrücklich der allgemeinen Versammlung zuerkannt sind.
- 9.4 Ein Hauptvorstandsmitglied wird für 4 Jahre gewählt und tritt ab, nach einem eigens dafür erstellten Plan. Abtretende Mitglieder können sich zur Wiederwahl stellen. Jede Person wird in die Funktion im Hauptvorstand gewählt.
- 9.5 Die Wahlen finden unter der Leitung des Vorsitzenden der Versammlung statt. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 9.6 Ein Misstrauensantrag gegen ein Mitglied des Hauptvorstandes muß durch 2/3 der Abgesandten der allgemeinen Mitglieder in der allgemeinen Versammlung gut geheißen werden.
- 9.7 Der IMBA Vorstand ist berechtigt an Personen (Fotographen; Presse) IMBA Presseausweise auszustellen, die dann von den Veranstaltern anerkannt werden, so dass die genannten Personen kostenfrei Zugang haben. Die Ausweise müssen beantragt werden und der Antragsteller muss eine vorbereitete Erklärung unterzeichnen und abgeben.

10. Art der Funktionalität

- 10.1 Der Hauptvorstand versammelt sich mindestens dreimal im Jahr, oder so oft als erforderlich. Eine Woche vor dem Versammlungstermin erfolgt die Einladung mit Tagesordnung durch den Sekretär.
- 10.2 Beschlüsse des Hauptvorstandes haben Rechtsgültigkeit, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- 10.3 Der Sekretär führt ein Protokoll über die Vorstandsversammlung. Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden und jedes Vorstandsmitglied erhält innerhalb von 4 Wochen eine Abschrift. Auf der nächst folgenden Versammlung erfolgt die Bestätigung dieses Protokolls.

11. Der Sportpräsident

- 11.1 Der Sportpräsident hat die alleinige Leitung über das internationale Sportgeschehen innerhalb der IMBA. Er überwacht die genaue Beachtung des Sportreglements.
- 11.2 Während einer E.K.- oder internationalen Veranstaltung ruht die Leitung bei der internationalen Jury. Ist ein Hauptvorstandsmitglied anwesend, so ist er als Berater tätig.
- 11.3 Änderungen im Sportreglement werden durch den Sportpräsidenten, nach Prüfung durch den Hauptvorstand, dem Kongreß vorgelegt.

12. Geschehnisse

- 12.1 Proteste mit Bezug auf das Veranstaltungsgeschehen müssen schriftlich bei dem Verantwortlichen des veranstaltenden Landes, in der internationalen Jury eingereicht werden.
- 12.2 Diese internationale Jury beschließt direkt vor Ort. Der Beschluß ist auszuführen und hat Vorrang ungeachtet höherer Berufungsinstanzen. Wird nach Empfang eines Protestes ein Beschluß gefaßt, so ist der IMBA Sportpräsident binnen 48 Stunden darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Meldung muß eine ausführliche Umschreibung des Zugetragenen und eine klare Begründung des genommenen Beschlusses umfassen.
- 12.3 Eine Berufung ist möglich, die Verfahrensweise ist im Sportreglement festgelegt.

13. Geschehnisse allgemeiner Mitglieder untereinander

- 13.1 Die Mitglieder regeln ihre Zusammenarbeit untereinander selbst, sofern diese Zusammenarbeit nicht die EM- Veranstaltungen betrifft. Dies kann geschehen durch jährliche Treffen der jeweiligen Mitglieder und daraus erfolgten Absprachen oder durch schriftlichen Kontakt und Absprache.
- 13.2 Ein Fahrerwechsel zwischen den Mitgliedern (nicht EM Veranstaltungen betreffend) kann erfolgen, in Absprache beider Mitglieder. Die Mitglieder sollen sich dafür einsetzen, daß nur Fahrer mit Wohnsitz (gültig für mindestens 1 Jahr) in dem Land eine Lizenz erhalten.
- 13.3 Soll eine Lizenz für einen Fahrer aus einem anderen, der IMBA angeschlossenen Land ausgestellt werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Mitgliedes einzuholen, aus dem Land, aus dem der Fahrer kommt.

- 13.4 Das Lizenz ausstellende Mitglied ist verpflichtet, die schriftliche Zustimmung des anderen Mitglieds einzuholen, und zu prüfen, ob die Wohnsitzangaben korrekt sind. Wenn vorstehende Bedingungen (Pkt.45) erfüllt sind, kann die Zustimmung nicht verweigert werden.
- 13.5 Bei Ersuchen durch ein Mitglied, hat das Mitglied welches die Lizenz ausstellt, die Gültigkeit des Wohnsitzes zu kontrollieren. Bei Unregelmäßigkeiten sind entsprechende Schritte einzuleiten. Z. B. erloschene Wohnsitznahme / ungültige Aufenthaltsgenehmigung, so ist die Lizenz einzuziehen. Der Fahrer verliert die Starterlaubnis im betreffenden Land.
- 13.6 Bei Geschehnissen zwischen allgemeinen Mitgliedern untereinander, kann eine (schriftliche) Anfrage auf Klärung an den Hauptvorstand gerichtet werden.

14. **Gültigkeit**

- 14.1 Im Falle von Übersetzungsunterschieden der Statuten oder der Geschäftsordnung, wird angenommen, daß in jedem Fall der Niederländische Text Rechtsgültigkeit hat.
- 14.2 Die Rechtsgültigkeit anderer Schriftstücke innerhalb der IMBA ergibt sich immer aus der Frage nach dem Verfasser/Schreiber.

Heinsberg, im Januar **2012**